

für auf die Tabelle am Schlusse dieser Arbeit, wo versucht ist, für jeden einzelnen Brief zeitliche Anhaltspunkte zu gewinnen. Nicht immer ist dies gelungen, da einzelne Schreiben jeglicher Beziehung zu anderen entbehren und sich jeder zeitlichen Bestimmung entziehen. Das ist nicht etwa eine Eigentümlichkeit der C-Briefe: auch bei manchen R-Briefen wäre es vergeblich, wollte man versuchen, ihre Einordnung inhaltlich zu motivieren. Aus den oben angeführten Einzelfällen sowie aus der beige-fügten Tabelle scheint mir aber eines mit völliger Gewissheit hervorzugehen: nichts spricht gegen die Richtigkeit der Ewaldschen Anordnung der C-Briefe, Stichproben rechtfertigen sie in jeder Weise, 'die ausgezeichnete Chronologie der Sammlung C' ist tatsächlich vorhanden.

Ist die Peitzsche Hypothese vom späteren Einschub der reinen C-Briefe damit widerlegt? Man ist geneigt diese Frage zu bejahen. Der Gedanke, 146 Schreiben aus einer Brief- oder Konzeptsammlung könnten in einen bestehenden Registerauszug so genau eingeordnet worden sein, dass kein Bruch und keine Unebenheit zurückbleibt, ist zu schwer fassbar, zu unerhört in der Ueberlieferungsgeschichte unserer Quellen. Peitz wird aber antworten: auch die Quelle der reinen C-Briefe konnte ja Datierungen aufweisen, da die Sammlung bei allen Briefen die Datierung fortliess. Wenn also auch die ausgezeichnete Chronologie der Sammlung nicht bezweifelt werden kann, so wird Peitz behaupten, damit sei die Unrichtigkeit seiner Auffassung von C überhaupt keineswegs erwiesen. Das zwingt uns weiter auszuholen.

In allen drei Sammlungen der Gregorbriefe sind die Einzelstücke mit kurzen Ueberschriften wiedergegeben, welche Papstnamen, Namen, Amt und oft auch Amtssitz des Empfängers aufweisen: 'Gregorius Iohanni episcopo Syracusano'. Ewald hatte in diesen Ueberschriften eine Eigentümlichkeit der Registereintragung, den sogenannten 'Registertypus' der Adresse gesehen, während Volladresse und Subskription des Papstes seiner Meinung nach nicht ins Register aufgenommen worden waren. Letztere waren ihm vielmehr bei abschriftlicher Ueberlieferung von Papsturkunden Kriterien für Abstammung von Originalen. Mommsen hat dann aber mit Hilfe der Bedabriefe, worauf später noch einzugehen sein wird, zur Evidenz erwiesen, dass auch dem Register volle Protokollteile